

Fremdsprachliche Ausbildungen

Allgemeine Vorschriften

1. § (1) Bei ausländischen Bewerbern um fremdsprachliche Ausbildungen benutzen die Fakultäten vereinheitlichte elektronische Bewerbungsformulare.

(2) Das Bewerbungsformular muss die folgenden Daten enthalten.

Allgemeine Daten
Name
Geburtsname
Geburtsort
Geburtsdatum
Geschlecht
Familienzustand
Name des Vaters (Adresse)
Geburtsname der Mutter (Adresse)
Staatsbürgerschaft
Passportnummer
Pass erlassendes Land
Gültigkeit des Passes
Permanente Adresse
Handynummer
Emailadresse
Benachrichtigungsadresse
Person, die bei Notfall zu benachrichtigen ist, (Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse)

General data
Name (first name, surname)
Name at birth
Place of birth
Date of birth
Sex
Marital status
Father's name
Mother's maiden name
Citizenship
Passport number
Passport issued by (country)
Passport valid till
Home address
Cell phone
E-mail
Contact address
Person to notify in emergency (name, address, telephone, e-mail)

Ausbildung
Name und Adresse der Mittelschule
Zeugnisnummer
Ausbildungszeit (Anfangsjahr, Abschlussjahr)
Fachergebnisse (z.B.: Englisch, Mathematik, Biologie, usw.)
Jahr des Abiturs
Zeugnisnummer des Abiturs
Abiturdurchschnitt/Abiturergebnis
Name und Adresse der Hochschule (Bei Bewerbung um Masterausbildung)
Studienzeiten (Anfangsjahr, Abschlussjahr)
Durchschnitt des hochschulischen Zeugnisses, Name des Hauptfaches, Diplomnote

Studies
Name and address of high school
Number of high school leaving certificate
Duration of high school studies From - To (year)
Grade of subjects (e.g. English, Mathematics, Biology)
Date of graduation/high school leaving exam
Number of high school graduation certificate
Grade (average) of high school graduation certificate
Name and address of University/College of previous education
Duration of higher education studies From - To (year)
Grade of the diploma, name of the specialization, grade of the diploma

Vorbereitungskurse (Ort, Zeit, Name der Institut, Ergebnis)	Preparatory courses (place, date, name of the institution, grade) - if applicable
Muttersprache	Mother tongue
Englischkenntnisse (Niveau, Zeugnisnummer, Erlassdatum)	Proficiency in English, number of certificate, date of certificate
Deutschkenntnisse (Niveau, Zeugnisnummer, Erlassdatum)	Proficiency in German, number of certificate, date of certificate
Andere Sprachen (Niveau, Zeugnisnummer, Erlassdatum)	Proficiency in other language, number of certificate, date of certificate
Ungarischkenntnisse (Niveau, Zeugnisnummer, Erlassdatum)	Proficiency in Hungarian language, number of certificate, date of certificate

(3) Wenn die Angabe von weiteren Daten zur Bewerbung um eine gegebene Fachrichtung nötig ist, muss der Kreis dieser Daten in diesem Anhang bei den einzelnen Fachrichtungen angegeben werden.

(4) Die Anmeldefrist zur Ausbildung – mit Ausnahme der Quersemesterausbildungen – muss zwischen 01 Februar und 15 August sein. Die konkreten Anmeldefristen innerhalb dieses Intervalls werden bei den konkreten Ausbildungen in diesem Anhang angegeben.

(5) Die Frist für den Nachtrag von den zur Bewerbung nötigen Dokumenten muss mindestens 5 Tage vor der Aufnahmeentscheidung sein.

(6) Die Aufnahmevoraussetzungen zu den einzelnen Ausbildungen, sowie die Regeln in Bezug auf die Form, auf den Ort der Aufnahmeprüfung und auf den konkreten Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden bei den einzelnen Ausbildungen in diesem Anhang aufgelistet.

(7) Wenn die Ausbildungssprache laut Anmeldeformular der Muttersprache der/des Bewerber/s nicht gleicht, muss man sich während des Aufnahmeverfahrens davon überzeugen, dass der/die Bewerber/in über die zur Teilnahme an der Ausbildung nötigen sprachlichen Kompetenzen verfügt. Dabei muss man darauf Acht geben, dass die Dokumente und Zeugnisse der Sprachprüfung in sich nicht geeignet sind, sprachliche Kompetenzen zu messen. Bei Messung der sprachlichen Kompetenzen ist es ratsam, den Vorschlägen des Fremdsprachlichen Koordinationsrates zu folgen.

(8) Während der Bewerbung müssen die folgenden Dokumente auf jeden Fall – außer der speziell bei den einzelnen Ausbildungen Vorgeschiedenen – eingereicht werden:

- Anmeldeformular,
- zur Aufnahme nötiges Abschlusszeugnis,
- Identifikationsausweis,
- Europass Lebenslauf mit Foto.

(9) Bei der Bestimmung der Aufnahmegebühr bei den einzelnen Ausbildungen muss man darauf Acht geben, dass sie nicht weniger als 50 EUR oder der Summe entsprechende USD sein darf.

(10) Die Aufnahmeentscheidung wird von einer aus mindestens drei Mitgliedern stehenden Kommission getroffen, derer Vorsitzende der/die Prodekan/in für Bildung der Fakultät, an der die Ausbildung läuft, ist. Wenn der/die Bewerber/in die Entscheidung aus beruflichen Gründen ablehnt, kann er innerhalb von 8 Tagen nach Erfahren über die Entscheidung dagegen appellieren, worüber der/die Dekan/in der Fakultät, an der die Ausbildung läuft, einen Urteil fällt. Wenn der/die Bewerber/in die Entscheidung wegen Verletzung der Rechtsordnung oder der Regel ablehnt, kann er/sie innerhalb von 15 Tagen nach Erfahren über die Entscheidung einen Abhilfeantrag einreichen, worüber die Studienkommission zweiter Instanz einen Urteil fällt. Die Verordnungen dieses Absatzes sind für die fremdsprachlichen Ausbildungen der Medizinischen Fakultät nicht gültig.

(11) Der/die Bewerber/in muss an einem Zeitpunkt (mindestens elektronisch) über die Aufnahmeentscheidung benachrichtigt werden, dass ihm/ihr noch genügend Zeit zur Verfügung steht, seine zum Start des Studiums nötigen administrativen Aufgaben erledigen zu können.

2. § Bei den fremdsprachlichen Ausbildungen müssen bei jeder Ausbildung die Folgenden angegeben werden:

- a) Bezeichnung des Programms (auf der Sprache der Ausbildung, bzw. auf Ungarisch und auf der Sprache der Ausbildung);
- b) Stufe der Ausbildung;
- c) Sprache der Ausbildung;
- d) Aufnahmevoraussetzungen;
- e) Summe der Anmeldegebühr (Gebühr des Aufnahmeverfahrens);
- f) genaue Frist der Anmeldung;
- g) Auflistung der zusätzlichen Daten des Anmeldeformulars (falls vorhanden);
- h) Dokumente zum Anhängen zur Bewerbung;
- i) Beschreibung der Aufnahmeprüfung, bzw. der Eignungsprüfung (falls vorhanden).

Regel der Aufnahme in fremdsprachlichen Ausbildungen an der Medizinischen Fakultät

Anmeldevoraussetzungen

3. § (1) Um die fremdsprachlichen Ausbildungen der Medizinischen Fakultät (im weiteren: MF) kann man sich durch Ausfüllen des Anmeldeformulars ausgegeben von der Englischen und Deutschen Programm Kommission (im weiteren Kommission), durch das Einreichen der auf dem Anmeldeformular aufgelisteten Dokumenten an die Studierendenbüros, und durch das Einzahlen der Aufnahmeverfahrensgebühr an die externe Organisation, die anhand Vereinbarung am Aufnahmeverfahren teilnimmt, bewerben. Die Aufnahmeverfahrensgebühr wird vom/von der Dekan/in im 37. § Abs. (2) der Anordnung des Dekans/der Dekanin bis zum 15. September im Jahr vor dem Aufnahmeverfahren bestimmt und auf der Webseite der MF veröffentlicht.

(2) Das Abiturzeugnis oder ein originales Zeugnis, das das Abschließen der Mittelschule bestätigt, bzw. seine beglaubigte Kopie ist Aufnahmevoraussetzung. Nur solcher/e Student/in kann aufgenommen werden, der/die sich auch in seiner Heimat an hochschulischer medizinischer Ausbildung teilnehmen bzw. um solche Ausbildung bewerben darf, in Bezug auf dies kann die Kommission um beglaubigte Bescheinigung bitten.

(3) Studenten, die an irgendeiner fremdsprachlichen, ungeteilten Ausbildung der MF studieren, dürfen sich um das gleiche ungeteilte Fach, an dem sie studieren, mit gültigem studentischem Rechtsverhältnis an der Universität Pécs (UP) nicht bewerben.

(4) Wenn das Rechtsverhältnis des Studenten/der Studentin der MF aus disziplinarischen Gründen entfällt, darf er/sie sich um kein Fach an der MF wieder bewerben. Wenn das studentische Rechtsverhältnis aus in der Studien- und Prüfungsordnung angegebenen akademischen Gründen (oder auf eigenen Antrag), aber nicht aus disziplinarischen Gründen entfällt, darf der/die gelöschte Student/in sich um jede fremdsprachliche ungeteilte Ausbildung der Fakultät 2 Jahre nach Entfallen seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses bewerben. Die Kommission kann von dieser Regelung bei Studenten absehen, die bis zum Zeitpunkt des Entfallens ihres studentischen Rechtsverhältnisses alle obligatorischen Fächer der ersten 6 Semesters bestimmt durch ihr Kurrikulum erfolgreich bestanden haben. Von der Regel bestimmt im zweiten Satz dieses Abschnittes darf man im Fall eines Studenten nur einmal absehen.

(5) Am selben Aufnahmeverfahren darf ein/eine Bewerber/in – im Falle von erfolgloser Aufnahmeprüfung – höchstens dreimal teilnehmen.

Anmeldefrist

4. § Die Anmeldefrist wird vom/von der Dekan/in der Fakultät bestimmt und 30 Tage vor der Frist auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

Das Aufnahmeverfahren

5. § (1) Ins Englisch Programm kann man außer wie in 33. § bestimmt durch erfolgreich bestandene Aufnahmeprüfung aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahmeprüfung ist auf Englisch, es besteht aus mündlichem und schriftlichem Teil. Die Themen der Aufnahmeprüfung: Englische Sprache, Motivationsinterview, Biologie, und Chemie. Die Anforderungen der fachlichen Themen entsprechen dem ungarischen gymnasialen Lernstoff. An der schriftlichen Prüfung kann man höchstens 100 Punkte erwerben (fachliche Themen 20-20, allgemeines Englisch 40, fachliches Englisch 20). An der mündlichen Prüfung erwirbt der/die Bewerber/in keine Punkte.

(3) Die Aufnahmeprüfung kann in den offiziellen Räumen der Fakultät, bzw. in externen Räumen bestimmt vom/von der Dekan/in (im Weiteren: verlegte Aufnahmeprüfung) auch stattfinden. Die Prüfer werden von der Englischen Programm Kommission designiert.

(4) Anhand der Ergebnisse erreicht an der Aufnahmeprüfung macht die Englische Programm Kommission einen Vorschlag auf die Aufnahme, auf die Aufnahme auf Warteliste, oder auf Ablehnung des Bewerbers.

(5) An der verlegten Aufnahmeprüfung führt ein/eine Instruktor/in der MF oder ein/eine Prüfer/in, der/die von einer mit der Fakultät im Auftrag stehenden Werbeagentur delegiert worden ist, das Aufnahmeverfahren wie oben beschrieben aus.

(6) Anhand der Vorschläge und des Vorschlags des/der Vorsitzenden der Englischen Programm Kommission entscheidet der/die Dekan/in der MF über die Aufnahme.

(7) Der/die Vorsitzende der Englischen Programm Kommission informiert die Bewerber über das Ergebnis der Aufnahmebewerbung in schriftlicher Form.

(8) Der Zeitpunkt der letzten Aufnahmeprüfung ist der 10. Tag vor dem Anfang des akademischen Jahres. Nach dem Anfang des akademischen Jahres kann kein/keine Bewerber/in auf das angefangene akademische Jahr aufgenommen werden.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten Gehalt. Auf Vorschlag der Englischen Programm Kommission schließt der/die Dekan/in einen Vertrag ab, in dem auch die Höhe des Gehalts festgehalten wird.

(10) Von der Aufnahmeprüfung kann man in folgenden Fällen entlastet werden:

- a) wenn der/die Bewerber/in über ein der Fachrichtung entsprechendes BA oder BSc Diplom erworben in seiner Heimat in einer staatlich anerkannter Hochschule verfügt, oder
- b) wenn der/die Bewerber/in ein Jahr an einer anderen in seiner Heimat staatlich anerkannten medizinischen oder naturwissenschaftlichen Fakultät abgeschlossen hat,
- c) und er über ein nach Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen auf B2 eingestuftes Sprachdiplom verfügt.

(11) Die Bewerber, die sich um Englisch sprachige ungeteilte Ausbildung an der Fakultät bewerben und nicht von einem/einer Werber/in oder Vertreter/in vertreten sind, zahlen die Anmeldegebühr durch Überweisung an das Konto der Universität oder an der Kasse; die Bewerber, die von einem/einer

Werber/in oder Vertreter/in vertreten sind, zahlen die Anmeldegebühr wie es im mit dem/der Werber/in abgeschlossenen Vertrag bestimmt worden ist. Die Zahlungsfrist der Zahlung der Anmeldegebühr ist 30. Juni.

6. § (1) Die Deutsche Programm Kommission führt das Aufnahmeverfahren mit Hilfe vom Deutschen Studierendenbüro aus.

(2) Der/die Dekan/in – anhand des Vorschlags der vom/von der Vorsitzenden der Deutschen Programm Kommission designierten Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme der/des Bewerber/s nach folgenden Ansätze:

- a) Ergebnis des Abiturs,
- b) Ergebnis und Dauer der für das Medizinstudium wichtigen Fächer (Physik, Chemie, Biologie),
- c) fachliches Praktikum im Gesundheitswesen.

(3) Der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission informiert die Bewerber über die Entscheidung des Dekans über die Aufnahmebewerbung in schriftlicher Form.

(4) Die Bewerber, die sich um die deutschen ungeteilten Ausbildungen der Fakultät bewerben, können die Aufnahmegebühr per Überweisung bezahlen. Die Zahlungsfrist der Zahlung der Anmeldegebühr ist 31. Mai.

Weitere Verfahrensregelungen

7. § (1) Der Fakultätsrat bestimmt die Höhe der Studiengebühren für das folgende akademische Jahr, den Zeitpunkt der Zahlung der Studiengebühren, bzw. die Zahl der auf fremdsprachliche Ausbildung zu aufnehmenden Studenten für das kommende akademische Jahr. Die Höhe der Studiengebühr muss bis zum 15. September, der Zeitpunkt der Studiengebührenzahlung gleichzeitig mit der Zeiteinteilung für das akademische Jahr bestimmt werden, die Zahl der zu aufnehmenden Studenten muss bis 15. Februar auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht werden. Die Summe der Studiengebühr und der Zahlungszeitpunkt werden auch in dem fremdsprachlichen Aufnahmeprospekt veröffentlicht.

(2) Der/die Dekan/in bestimmt die von den Bewerbern in Bezug auf das Aufnahmeverfahren zu zahlenden Gebühren (Anmeldegebühr, Prüfungsgebühr) in einer Anordnung.

(3) Eine weitere Voraussetzung zum Erstellen des studentischen Rechtsverhältnisses ist das Erscheinen an der medizinischen Eignungsuntersuchung bzw. das Resultat „geeignet“.

(4) Gegen die Aufnahmeentscheidung kann der/die Bewerber/in wie im 27/A. § Abs. (4) dieser Regelung beschrieben Abhilfeantrag einreichen.

(5) Ungarische Staatsbürger können erst nach Aufnahme zum ungarischen Programm an der MF um ihren Quereinstieg ins fremdsprachliche Programm bitten. Der/die Studierende, dem der Quereinstieg erlaubt worden ist, kann sein Studium am fremdsprachlichen Programm nur in selbstfinanzierter Form oder durch Zahlen der Studiengebühren weiterführen.

(6) Über die Übernahme ins fremdsprachliche Programm aus einem anderen höheren Bildungsinstitut entscheidet die Studienkommission der MF.

Dentistry

8. § (1) Ungeteilte Ausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 30. Juni jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis zur Registrationswoche vor der Instruktion.

(3) Zur Aufnahme benötigt man ein erfolgreich abgeschlossenes Abitur oder das Erwerben eines gleichwertigen Mittelschulabschlusses, schriftliche Aufnahmeprüfung (Biologie, Chemie, allgemeines und fachliches Englisch), bzw. mündliche Prüfung (Biologie, Chemie und Englisch). Orte der Aufnahmeprüfung: Pécs, Budapest, Ausland.

(4) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(5) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular (1 Stück mit Foto),
- Kopie des Passes,
- Abiturzeugnis, oder beglaubigte Kopie des gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses (wenn nicht Englisch, dann auch dessen Übersetzung),
- Europass Lebenslauf mit Foto auf Englisch,
- Bestätigung über das Einzahlen der Anmeldegebühr.

(6) Die Anmeldegebühr beträgt 200 USD, die Aufnahmeprüfungsgebühr beträgt 250USD (bei Prüfung in Ungarn).

(7) Die medizinische Eignungsuntersuchung, die zur Aufnahme nötig ist, geschieht in der Registrationswoche.

(8) Die Punktrechnung zur Aufnahme geschieht anhand der schriftlichen Prüfung (Biologie: 20, Chemie: 20, allgemeines Englisch: 40, fachliches Englisch: 20) und der mündlichen Prüfung.

Zahnmedizin

9. § (1) Ungeteilte Ausbildung, derer Sprache Deutsch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 01. Juni jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 25 Juli.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Deutschkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Anmeldeformular,
- Abiturzeugnis, oder beglaubigte Kopie des gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses,
- Kopie des Identifikationsausweises
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Kopie des Zeugnisses über Ausbildung in der Fachrichtung.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 200 EUR.

General Medicine

10. § (1) Ungeteilte Ausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 30. Juni jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis zur Registrationswoche vor der Instruktion.

(3) Zur Aufnahme benötigt man ein erfolgreich abgeschlossenes Abitur oder das Erwerben eines gleichwertigen Mittelschulabschlusses, schriftliche Aufnahmeprüfung (Biologie, Chemie, allgemeines

und fachliches Englisch), bzw. mündliche Prüfung (Biologie, Chemie und Englisch). Orte der Aufnahmeprüfung: Pécs, Budapest, Ausland.

(4) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(5) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular (1 Stück mit Foto),
- Kopie des Passes,
- Abiturzeugnis, oder beglaubigte Kopie des gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses (wenn nicht Englisch, dann auch dessen Übersetzung),
- Europass Lebenslauf mit Foto auf Englisch,
- Bestätigung über das Einzahlen der Anmeldegebühr.

(6) Die Anmeldegebühr beträgt 200 USD, die Aufnahmeprüfungsgebühr beträgt 250USD (bei Prüfung in Ungarn).

(7) Die medizinische Eignungsuntersuchung, die zur Aufnahme nötig ist, geschieht in der Registrationswoche.

(8) Die Punktrechnung zur Aufnahme geschieht anhand der schriftlichen Prüfung (Biologie: 20, Chemie: 20, allgemeines Englisch: 40, fachliches Englisch: 20) und der mündlichen Prüfung.

Allgemeine Humanmedizin

11. § (1) Ungeteilte Ausbildung, derer Sprache Deutsch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 01. Juni jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 25 Juli.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Deutschkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Anmeldeformular,
- Abiturzeugnis, oder beglaubigte Kopie des gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses,
- Kopie des Identifikationsausweises
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Kopie des Zeugnisses über Ausbildung in der Fachrichtung.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 200 EUR.

Pharmacy

12. § (1) Ungeteilte Ausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 10. August jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis zur Registrationswoche vor der Instruktion.

(3) Zur Aufnahme benötigt man ein erfolgreich abgeschlossenes Abitur oder das Erwerben eines gleichwertigen Mittelschulabschlusses, bzw. mündliche Prüfung (Biologie, Chemie und Englisch). Orte der Aufnahmeprüfung: Pécs.

(4) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(5) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular (1 Stück mit Foto),
- Kopie des Passes,
- Abiturzeugnis, oder beglaubigte Kopie des gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses (wenn nicht Englisch, dann auch dessen Übersetzung),
- Europass Lebenslauf mit Foto auf Englisch,
- Bestätigung über das Einzahlen der Anmeldegebühr.

(6) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 200 USD.

(7) Der Kreis der mündlichen Prüfer wird vom/von der fachlichen Leiter/in des Faches in jeder Aufnahmeperiode während des Aufnahmeverfahrens bestimmt.

(8) Die medizinische Eignungsuntersuchung, die zur Aufnahme nötig ist, geschieht in der Registrationswoche.

(8) Die Punktrechnung zur Aufnahme geschieht anhand der mündlichen Prüfung.

Aufnahmeregelung der fremdsprachlichen Grundausbildungsprogramme an der Fakultät der Geisteswissenschaften

Aufnahmevoraussetzungen

13. § (1) Um die Grundausbildungen der Fakultät kann man sich durch das Anmeldeformular veröffentlichen an der fremdsprachlichen Webseite der Fakultät, durch Einreichen der dort aufgelisteten Dokumente, und durch Einzahlen der Anmeldegebühr bewerben.

(2) Das Abiturzeugnis oder ein originales Zeugnis, das das Abschließen der Mittelschule bestätigt, bzw. seine beglaubigte Kopie und ein Dokument oder seine beglaubigte Kopie einer fremdsprachlichen Sprachprüfung sind Aufnahmevoraussetzung. Nur solcher/e Student/in kann aufgenommen werden, der/die sich auch in seiner Heimat um hochschulische Ausbildung bewerben darf.

Anmeldefrist

14. § (1) Die Anmeldefrist wird vom/von der Dekan/in der Fakultät bestimmt und auf der Webseite der Fakultät in einem Bericht veröffentlicht.

(2) Im Bericht sollen die im akademischen Jahr startenden Grundausbildungen, die für die Ausbildungsprogramme maßgebenden Rahmendaten, die Summen der Studien- und Anmeldegebühren, die Sprache und der Ort der Ausbildung, die Anmelde- und Nachtragefrist, bzw. die Anmelde- und Aufnahmevoraussetzungen angegeben werden.

Das Aufnahmeverfahren

15. § (1) Im Falle von Bewerbung um fremdsprachliche Grundausbildung soll die Leistung des Bewerbers anhand der während seiner Schulzeiten erbrachten Noten und der Abiturnoten wie gefolgt durch Aufnahmepunktzahlen bewertet werden.

(2) Bei der Punktrechnung werden die Noten von zwei wählbaren Abiturfächern miteingerechnet. Die Fakultät bestimmt den Kreis der wählbaren Fächer während des Aufnahmeverfahrens.

(3) Die Punktrechnung geschieht durch die Umrechnung des Ergebnisses des Bewerbers auf eine 5-Note Skala. Als Basis für die Aufnahmerangfolge dient der Aufnahmepunktzahl gerechnet aus der Summe der Abiturnoten. Maximal kann man 10 Punkte erwerben.

(4) Die fremdsprachlichen Grundausbildungen der Fakultät haben keine Aufnahmeprüfung. Wie im fremdsprachlichen Informationsblatt und auf der Webseite veröffentlicht werden die Fremdsprachkenntnisse des Bewerbers – z.B. durch den Motivationsbrief, oder anhand eine Skype- oder Telefongespräches – vom Fachlehrstuhl untersucht. Wenn der Fachlehrstuhl die Fremdsprachkenntnisse der/des Bewerber/s als „nicht geeignet“ bewertet, qualifiziert sich das Aufnahmeverfahren der/des Bewerber/s als erfolglos.

(5) Aufgenommen wird der/die Student/in, dessen/deren Fremdsprachkenntnisse vom Fachlehrstuhl als „geeignet“ bewertet werden, und der die von der Fakultät bestimmte Punktgrenze – mit Berücksichtigung der Kapazität - erreicht.

Weitere Verfahrensregelungen

16. § (1) Die Anmeldegebühr kann man nicht rückerstatten. Der/die Dekan/in bestimmt die Studiengebühren und die Anmeldegebühr, sie werden im fremdsprachlichen Informationsblatt veröffentlicht.

(2) Der/die Bewerber/in zahlt die Anmeldegebühr laut an ihm gesandter Informationen durch Überweisung.

BA in English and American Studies

17. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Bewerbungsfrist um die Ausbildung ist 15. Juli jedes Jahres.

(3) Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

BA in Psychology

18. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist. Nicht nur ausländische Staatsbürger dürfen sich um die Ausbildung bewerben. Die ungarische im hochschulischen Aufnahmeprospekt stehende Benennung ist: pszichológia (auf Englisch).

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 Juni.

(3) Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

(4) Außer 13. § und 15. § ist der anhand der mittelschulischen Dokumente festgestellte Durchschnitt über Note 3 Aufnahmevoraussetzung.

(5) Im Falle von Bewerbern nicht ausländischer Staatsbürgerschaft sind die Regelungen und Informationen maßgebend, die im Aufnahmeprospekt angegeben bzw. auf die hingewiesen sind.

Die Aufnahmebedingungen der fremdsprachlichen Programme der Fakultät für Gesundheitswissenschaft

19. § (1) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften (im Weiteren: Fakultät) bietet fremdsprachliche Ausbildungen auf folgenden Sprachen und in folgenden Fächern:

- a) Pflege und Krankenverpflegung – Grundfach auf Englisch und Deutsch,
- b) gesundheitliche Verpflegung und Prävention – Grundfach auf Englisch und Deutsch,
- c) Organisator/in im Gesundheitswesen – Grundfach auf Englisch und Deutsch,
- d) Analytiker/in in medizinischem Labor und in medizinischer Bilddiagnostik – Grundfach auf Englisch und Deutsch,
- e) Rekreationsorganisation und Gesundheitsentwicklung - Grundfach auf Englisch und Deutsch,
- f) Sozialarbeiter/in– Grundfach auf Englisch und Deutsch.

(2) Um die fremdsprachlichen Ausbildungen der Fakultät kann man sich durch das Ausfüllen des von der Aufnahmekommission ausgegebenen Anmeldeformulars und durch Einreichen der in die Ausbildungssprache übersetzten beglaubigten Kopien der am Anmeldeformular aufgelisteten Dokumente, bzw. durch Einzahlen der in diesen Regelungen bestimmten Anmeldegebühren bewerben. Nur solcher/solche Student/in kann aufgenommen werden, der/die sich auch in seiner Heimat um hochschulische Grundausbildung (BA, BSc) bewerben darf.

(3) Das ausgefüllte Anmeldeformular, die beglaubigten Kopien der beigefügten Dokumente, bzw. die Bestätigung der Einzahlung der Studiengebühren müssen beim Studienreferat der Fakultät abgegeben werden.

(4) Bei Grundausbildungen gilt das Abitur oder die beglaubigte Kopie des mit dem Abitur gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses als Aufnahmevoraussetzung. Die Fakultät behält das Recht darauf, dass sie den immatrikulierten Studenten laut der Anordnung 33/1998. (06.24.) NM zur nachträglichen medizinischen Eignungsuntersuchung schickt, und nach Resultat dieser über die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung des studentischen Rechtsverhältnisses entscheidet.

Anmeldefrist

20. § (1) Die Anmeldefrist wird vom/von der Dekan/in der Fakultät bestimmt und 30 Tage vor der Frist auf der Webseite der Fakultät in Form eines Berichts veröffentlicht.

(2) Im Bericht sollen die im akademischen Jahr startenden Grundausbildungen, die für die Ausbildungsprogramme maßgebenden Rahmendaten, die Summen der Studien- und Anmeldegebühren, bzw. der Registrationsgebühr, die Sprache und der Ort der Ausbildung, die Anmelde- und Nachtragefrist, bzw. die Anmelde- und Aufnahmevoraussetzungen angegeben werden.

Das Aufnahmeverfahren

21. § (1) Nach dem und abhängig vom Resultat des Motivationsgespräches kann man in die fremdsprachlichen Ausbildungen der Fakultät anhand der Rangordnung erstellt aus den Abiturergebnissen der Bewerber aufgenommen werden.

(2) Das Motivationsgespräch läuft auf der Ausbildungssprache, so werden die Fremdsprachkenntnisse der/des Bewerber/s auch getestet, auf der die Ausbildung läuft.

(3) Das Motivationsgespräch findet in den offiziellen Räumen der Fakultät bzw. auch an äußeren Orten statt.

(4) Für die Mitglieder der Prüfungskommission sind die Anordnungen dieser Fakultätsregelungen mit der Ausnahme maßgebend, dass das Motivationsgespräch von einem/einer Lehrer/in der Fakultät

und/oder von einem Fachexperten des von der Fakultät beauftragten Studentenwerbers ausgeführt werden soll. In der Prüfungskommission, die das Motivationsgespräch ausführt, darf kein Student teilnehmen.

(5) Nach dem Motivationsgespräch stellt die Aufnahmekommission anhand der im Aufnahmeprospekt veröffentlichten Aufnahmevoraussetzungen die Rangordnung auf, und entscheidet über die Akzeptanz oder die Ablehnung, worüber dann der/die Bewerber in einem Beschluss informiert wird. Die formellen Erfordernisse des Beschlusses bzw. die Weise der Benachrichtigung sind in den Regelungen über Verwaltungsverfahren und Verwaltungsdienst im Gesetz Nr. CXL aus dem Jahre 2004 beschrieben.

Weitere Verfahrensregel

22. § (1) Das letzte Motivationsgespräch soll am 20. Tag vor dem Anfang des akademischen Jahres stattfinden, der Zeitpunkt der Aufnahmebenachrichtigung ist spätestens der 10. Tag vor dem Anfang des akademischen Jahres. Nach dem Anfang des akademischen Jahres kann kein/keine Student/in mehr für das angefangene akademische Jahr aufgenommen werden.

(2) Die Höhe der Anmeldegebühr und der Registrationsgebühr wird im Bericht wie in 20. § benannt. Die Anmelde- und die Registrationsgebühr können nicht rückerstattet werden.

BSc in Nursing and Patient Care - Nursing Speciality

23. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 01 Juli.

(3) Die Aufnahmevoraussetzungen sind das Einreichen der Anmeldeunterlagen und das erfolgreiche mündliche Interview. Das mündliche Interview läuft auf Englisch bzw. auf Deutsch. Das mündliche Interview kann nach Vereinbarung mit dem Bewerber auch per Skype (skype Adresse: UPFHSC.Bachelor) stattfinden.

(4) Die sprachliche Anforderung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Mittelstufe.

(5) Dokumente zum Einreichen:

- Abitur,
- Anmeldeformular,
- Identifikationsausweis,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Sprachprüfung (wenn vorhanden).

(6) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 200EUR, die bis zum 31. Mai bezahlt werden soll. Die Bewerber können die Aufnahmeverfahrensgebühr per Überweisung oder an der Kasse der Universität in der Szántó Kovács János Strasse begleichen.

(7) Die Aufnahmepunktrechnung geschieht anhand des Abiturergebnisses in Biologie (höchstens 25 Punkte), des Abiturergebnisses im Wahlfach (höchstens 25 Punkte), und des Durchschnittes des Abiturzeugnisses (höchstens 50 Punkte). Die Höchstpunktzahl ist 100. Am mündlichen Interview bekommt der/die Bewerber/in keine Punkte, aber er kann nur dann aufgenommen werden, wenn er am Interview als geeignet gefunden wird.

BSc in Nursing and Patient Care - Physiotherapy Specialization

24. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 01 Juli.

(3) Die Aufnahmevoraussetzungen sind das Einreichen der Anmeldeunterlagen und das erfolgreiche mündliche Interview. Das mündliche Interview läuft auf Englisch bzw. auf Deutsch. Das mündliche Interview kann nach Vereinbarung mit dem Bewerber auch per Skype (skype Adresse: UPFHSC.Bachelor) stattfinden.

(4) Die sprachliche Anforderung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Mittelstufe.

(5) Dokumente zum Einreichen:

- Abitur,
- Anmeldeformular,
- Identifikationsausweis,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Sprachprüfung (wenn vorhanden).

(6) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 200EUR, die bis zum 31. Mai bezahlt werden soll. Die Bewerber können die Aufnahmeverfahrensgebühr per Überweisung oder an der Kasse der Universität in der Szántó Kovács János Strasse begleichen.

(7) Die Aufnahmepunktrechnung geschieht anhand des Abiturergebnisses in Biologie (höchstens 25 Punkte), des Abiturergebnisses im Wahlfach (höchstens 25 Punkte), und des Durchschnittes des Abiturzeugnisses (höchstens 50 Punkte). Die Höchstpunktzahl ist 100. Am mündlichen Interview bekommt der Bewerber keine Punkte, aber er kann nur dann aufgenommen werden, wenn er am Interview als geeignet gefunden wird.

Die Aufnahmeregelungen der Fakultät für Erwachsenenbildung und Human Resources

Die Aufnahmevoraussetzungen

25. § (1) Um die fremdsprachlichen Ausbildungen der Fakultät für Erwachsenenbildung und Human Resources kann man sich durch das Ausfüllen des von der Fakultät ausgegebenen Anmeldeformulars und durch Einreichen der am Anmeldeformular aufgelisteten Dokumente, bzw. durch Einzahlen der Aufnahmeverfahrensgebühren bewerben.

(2) Das Abitur oder die beglaubigte Kopie des mit dem Abitur gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses gilt als Aufnahmevoraussetzung. Nur solcher/solche Student/in kann aufgenommen werden, der/die sich auch in seiner Heimat um hochschulische Ausbildung bewerben darf.

Anmeldefrist

26. § Die Anmeldefrist wird vom/von der Dekan/in der Fakultät bestimmt und 30 Tage vor der Frist auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht. Davor bestimmt er die Rahmencriterien der Studenten, die auf die einzelnen Programme aufgenommen werden können.

Das Aufnahmeverfahren

27. § Bei Bewerbungen um fremdsprachlichen Ausbildungen wird die Leistung der/des Bewerber/s anhand seines Abiturs oder eines mit dem Abitur gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses bestimmt.

Weitere Verfahrensregelungen

28. § Die Anmeldegebühr kann nicht rückerstattet werden. Die Studiengebühren und die Aufnahmeverfahrensgebühr werden vom/von der Dekan/in bestimmt und im fremdsprachlichen Aufnahmeprospekt veröffentlicht.

Andragogy

29. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist. Nicht nur ausländische Staatsbürger dürfen sich um die Ausbildung bewerben. Die ungarische im hochschulischen Aufnahmeprospekt stehende Benennung ist: andragógia (auf Englisch).

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 15. August jedes Jahr.

(3) Dokumente zum Einreichen:

- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf auf Englisch und mit Foto,
- Beglaubigte Bescheinigung über die mittelschulische Abschlussprüfung,
- Bescheinigung über das hochschulische Studium auf Englisch oder Deutsch (wenn der Bewerber über die verfügt),
- Bescheinigung über Englischkenntnisse (wenn der Bewerber über die verfügt),
- Kopie der relevanten Seiten des Reisepasses,
- 4 Passportfotos,
- Bescheinigung über die eingezahlte Anmelde – und Registrationsgebühr.

(4) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 50 EUR, bzw. dieser entsprechende Summe in USD, die Zahlungsfrist ist 15. August und im Wintersemester 15. Januar. Die Bewerber können die Aufnahmeverfahrensgebühr per Überweisung begleichen. Wenn der/die Bewerber aufgenommen wird, wird seine/ihre Aufnahmeverfahrensgebühr in die Studiengebühren des ersten Semesters miteingerechnet.

(5) Die Bewerber bekommen anhand des Abiturs oder des mit dem gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses die Note (Im 100 Punkte-System)

- a) bei Zeugnis mit Note genügend: 70 Punkte,
- b) bei Zeugnis mit Note befriedigend : 80 Punkte,
- c) bei Zeugnis mit Note gut: 90 Punkte,
- d) bei Zeugnis sehr gut oder ausgezeichnet: 100 Punkte.

(6) Für die um die Ausbildung bewerbenden nicht ausländischen Staatsbürger sind die im Aufnahmeprospekt angegebenen und zitierten Regelungen maßgebend.

Die Aufnahmeregelungen der fremdsprachlichen Ausbildungen der Hochschulfakultät „Gyula Illyés“

KindergärtnerIn für die deutsche Nationalität

30. § (1) Ausbildung auf Deutsch, diese Grundausbildung ist eine Spezialisierung eines Grundausbildungsfaches.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 30. Juni jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis zur Registrationswoche vor dem Semester.

(3) Zur Aufnahme braucht man ein BA Diplom in der Fachrichtung und Deutschkenntnisse auf Mittelstufe.

(4) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Deutschkenntnisse auf Mittelstufe.

(5) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular (mit einem Foto),
- Kopie des Reisepasses,
- beglaubigte Kopie des Diploms (wenn es nicht auf Deutsch ist, dann ist eine Übersetzung nötig),
- Europass Lebenslauf auf Deutsch,
- Bescheinigung der Zahlung der Anmeldegebühr,
- Bescheinigung über die Deutschkenntnisse,
- Bescheinigung über medizinische Eignung.

(6) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 100 EUR, die Zahlungsfrist ist 30. Juni. Die Bewerber können die Aufnahmeverfahrensgebühr per Überweisung oder an der Kasse der Fakultät begleichen.

(7) Die Aufnahmepunktrechnung geschieht anhand des Diploms. Es gibt keine Aufnahmeprüfung. Die Bewerber bekommen bei Note genügend 160 Punkte, bei Note befriedigend 180 Punkte, bei Noten gut, sehr gut oder ausgezeichnet 200 Punkte.

LehrerIn für die deutsche Nationalität

31. § (1) Ausbildung auf Deutsch, diese Grundausbildung ist eine Spezialisierung eines Grundausbildungsfaches.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 30. Juni jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis zur Registrationswoche vor dem Semester.

(3) Zur Aufnahme braucht man ein BA Diplom in der Fachrichtung und Deutschkenntnisse auf Mittelstufe.

(4) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Deutschkenntnisse auf Mittelstufe.

(5) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular (mit einem Foto),
- Kopie des Reisepasses,
- beglaubigte Kopie des Diploms (wenn es nicht auf Deutsch ist, dann ist eine Übersetzung nötig),
- Europass Lebenslauf auf Deutsch,
- Bescheinigung der Zahlung der Anmeldegebühr,

- Bescheinigung über die Deutschkenntnisse,
- Bescheinigung über medizinische Eignung.

(6) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 100 EUR, die Zahlungsfrist ist 30. Juni. Die Bewerber können die Aufnahmeverfahrensgebühr per Überweisung oder an der Kasse der Fakultät begleichen.

(7) Die Aufnahmepunktrechnung geschieht anhand des Diploms. Es gibt keine Aufnahmeprüfung. Die Bewerber bekommen bei Note genügend 160 Punkte, bei Note befriedigend 180 Punkte, bei Noten gut, sehr gut oder ausgezeichnet 200 Punkte.

Die Aufnahmeregelungen der fremdsprachlichen Programme der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Die Aufnahmeregelungen

32. § (1) Um die fremdsprachlichen Ausbildungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im Weiteren: Fakultät) kann man sich durch das Ausfüllen des von dem Studienreferat ausgegebenen Anmeldeformulars und durch Einreichen der am Anmeldeformular aufgelisteten Dokumente an das Studienreferat, bzw. durch Einzahlen der Aufnahmeverfahrensgebühren bewerben.

(2) Das Abitur oder die beglaubigte Kopie des mit dem Abitur gleichwertigen mittelschulischen Zeugnisses gilt als Aufnahmevoraussetzung. Nur solcher/solche Student/in kann aufgenommen werden, der/die sich auch in seiner Heimat um hochschulische Ausbildung bewerben darf.

Anmeldefrist

33. § Die Anmeldefrist wird vom/von der Dekan/in der Fakultät bestimmt und 30 Tage vor der Frist auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

Das Aufnahmeverfahren

34. § (1) Im Falle von Bewerbung um fremdsprachliche Grundausbildung soll die Leistung des Bewerbers anhand der während seiner Schulzeiten erbrachten Noten und der Abiturnoten wie gefolgt durch Aufnahmepunktzahlen bewertet werden.

(2) Bei der Punktzahlrechnung werden die Noten in Mathematik und in einem Wahlfach gerechnet. Die Fakultät bestimmt das Wahlfach während des Aufnahmeverfahrens.

(3) Die Punktrechnung geschieht durch die Umrechnung der Ergebnisse des Bewerbers auf eine 5-Noten-Skala. So dient die Aufnahmepunktzahl, die sich aus der Summe der durch die Umrechnung gebildeten Schulnoten und der Abiturnoten entsteht, als Basis der Aufnahmerangordnung.

(4) Als Aufnahmevoraussetzung gilt (bei Bewerber, derer Muttersprache nicht Englisch ist) ein TOEFL (oder gleichwertiges) Sprachprüfung mit mindestens 87 Punkte über die Englischkenntnisse, bzw. beglaubigte Kopien von solchen Sprachprüfungen.

Weitere Verfahrensregelungen

35. § Die Anmeldegebühr kann nicht rückerstattet werden. Die Studiengebühren und die Aufnahmeverfahrensgebühr werden vom/von der Dekan/in bestimmt und im fremdsprachlichen Aufnahmeprospekt veröffentlicht.

BA Business Administration

36. § (1) Grundausbildung, deren Sprache Englisch ist. Nicht nur ausländische Staatsbürger dürfen sich um die Ausbildung bewerben. Die ungarische im hochschulischen Aufnahmeprospekt stehende Benennung ist: gazdálkodási és menedzsment (auf Englisch).

(2) Die Bewerbungsfrist um die Ausbildung aus einem dritten Land ist 30. Juni jedes Jahr, für Bürger der EU ist sie 20. August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Aufnahmevoraussetzung der Ausbildung: Dokument, das Sprachkenntnisse zumindest auf Niveau B2 bescheinigt (Von Vorteil sind TOEFL Dokumente).

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf auf Englisch mit Foto,
- Abiturzeugnis oder Studienbescheinigung von früheren Studien,
- Dokument, das Sprachkenntnisse auf Niveau B2 bescheinigt,
- Zahlungsbestätigung über die eingezahlte Anmeldegebühr,
- Identifikationsausweis,
- 4 Passbilder.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 100 EUR, die Zahlungsfrist gleicht der Anmeldefrist um die Ausbildung beschrieben im Absatz (2). Die Bewerber können die Aufnahmeverfahrensgebühr per Überweisung begleichen.

(6) Im Falle von Bewerbern nicht ausländischer Staatsbürgerschaft sind die Regelungen und Informationen maßgebend, die im Aufnahmeprospekt angegeben bzw. auf die hingewiesen sind.

Aufnahmeregelungen des fremdsprachlichen Programmes der Technischen Fakultät „Mihály Pollack“

Architecture (10 semesters MSc combined)

37. § (1) Ungeteilte Grundausbildung, deren Sprache Englisch ist. Nicht nur ausländische Staatsbürger dürfen sich um die Ausbildung bewerben. Die ungarische im hochschulischen Aufnahmeprospekt stehende Benennung ist: építész (auf Englisch).

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 15. Juli jedes Jahr.

(3) Die Aufnahmevoraussetzung ist das erfolgreiche mündliche Interview. Das mündliche Interview geschieht auf Englisch per Skype (skype Adresse: architecture.pte) in einem im Voraus vereinbarten Termin. Das Gesprächsthema ist das früher eingereichte Portfolio, das Gesprächsziel ist das Testen der sprachlichen und Kommunikationsfähigkeiten der/des Bewerber/s.

(4) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Bescheinigung über zur Ausbildung genügende Englischkenntnisse.

(5) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- ausgefülltes Anmeldeformular,
- 2 Passbilder,
- Identifikationsausweis,

- Motivationsbrief,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Dokumente über frühere Studien,
- Dokumente in Bezug auf die Englischkenntnisse,
- Portfolio oder Sammlung von kreativen Werken, die geeignet ist, die kreativ-visuellen Fähigkeiten die/des Bewerber/s zu verbildlichen (wenn der/die Bewerber früher schon studiert hat, ist es auch nötig, ein Portfolio über seine/ihre Projekte und Werke in digitalem Format, auf DVD, oder durch Angabe eines Linkes einzureichen).

(6) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 100 USD, die Zahlungsfrist ist der 7. Tag vor dem ersten Tag des Semesters. Die Bewerber können die Aufnahmeverfahrensgebühr entweder durch Überweisung oder per Einzahlung an das Devisenkonto der Universität begleichen.

(7) Im Falle von Bewerbern nicht ausländischer Staatsbürgerschaft sind die Regelungen und Informationen maßgebend, die im Aufnahmeprospekt angegeben bzw. auf die hingewiesen sind.

Die Aufnahmebedingungen der fremdsprachlichen Programme der Fakultät für Naturwissenschaften

Biology BSc

38. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Abitur (auch in naturwissenschaftlichen Fächern),
- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Identifikationsausweis,
- Motivationsbrief,
- Bescheinigung über die Englischkenntnisse.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

Chemistry BSc

39. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Abitur (auch in naturwissenschaftlichen Fächern),
- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Identifikationsausweis,
- Motivationsbrief,

- Bescheinigung über die Englischkenntnisse.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

Computer Science BSc

40. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Abitur (auch in naturwissenschaftlichen Fächern),
- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Identifikationsausweis,
- Motivationsbrief,
- Bescheinigung über die Englischkenntnisse.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

Earth Sciences BSc

41. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Abitur (auch in naturwissenschaftlichen Fächern),
- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Identifikationsausweis,
- Motivationsbrief,
- Bescheinigung über die Englischkenntnisse.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

Geography BSc

42. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Abitur (auch in naturwissenschaftlichen Fächern),
- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Identifikationsausweis,
- Motivationsbrief,
- Bescheinigung über die Englischkenntnisse.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

Mathematics BSc

43. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Abitur (auch in naturwissenschaftlichen Fächern),
- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Identifikationsausweis,
- Motivationsbrief,
- Bescheinigung über die Englischkenntnisse.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

Physics BSc

44. § (1) Grundausbildung, derer Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Abitur (auch in naturwissenschaftlichen Fächern),
- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Identifikationsausweis,
- Motivationsbrief,
- Bescheinigung über die Englischkenntnisse.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

Physical Education and Coaching BSc

45. § (1) Grundausbildung, deren Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Abitur,
- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Identifikationsausweis,
- Motivationsbrief,
- Bescheinigung über die Englischkenntnisse.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

(6) Zur Aufnahme wird eine Bestätigung über medizinische Eignung von einem Sportarzt auch benötigt.

Sport Management BSc

46. § (1) Grundausbildung, deren Sprache Englisch ist.

(2) Die Anmeldefrist zur Ausbildung ist 31. Mai jedes Jahr, die Abgabe der zu nachreichenden Dokumente dauert bis 15 August jedes Jahr.

(3) Sprachliche Voraussetzung der Ausbildung: Englischkenntnisse auf Niveau B2.

(4) Dokumente zum Einreichen während der Anmeldung:

- Abitur,
- Anmeldeformular,
- Europass Lebenslauf mit Foto,
- Identifikationsausweis,
- Motivationsbrief,
- Bescheinigung über die Englischkenntnisse.

(5) Die Aufnahmeverfahrensgebühr beträgt 140 EUR.

(6) Zur Aufnahme wird eine Bestätigung über medizinische Eignung von einem Sportarzt auch benötigt.